

Prof. Dr. Dr. h.c. Klaus Rennert  
Präsident des Bundesverwaltungsgerichts  
Präsident der ACA-Europe

**Ansprache**  
**zur Eröffnung des Seminars und der Generalversammlung**  
**der ACA-Europe**  
**am 13./14. Mai 2019 in Berlin**

Sehr geehrter Herr Präsident Buchheister, lieber Joachim,  
werte Gäste unseres Zusammenseins,  
liebe Kolleginnen und Kollegen!

Ich darf Sie alle zu einem weiteren Seminar und zu der diesjährigen Generalversammlung der ACA-Europe hier im Großen Sitzungssaal des Oberverwaltungsgerichts der Länder Berlin und Brandenburg recht herzlich begrüßen. Ich freue mich und bin auch ein wenig stolz darauf, dass so viele von Ihnen unserer Einladung nach Berlin gefolgt sind.

Mein erster Gruß gilt natürlich dem Hausherrn, dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts, meinem Kollegen und Freund Joachim Buchheister. Als ich ihn vor jetzt bald zwei Jahren fragte, ob die ACA-Europe ihre Jahresversammlung 2019 in seinem Hause abhalten dürfe, hat er ohne zu zögern zugestimmt, und nachdem ich erwähnt hatte, dass er sich auf mehr als achtzig Konferenzteilnehmer einstellen müsse, hat er seine Zusage trotzdem tapfer aufrechterhalten. Zusammen mit seinen Mitarbeitern, an deren Spitze die Geschäftsleiterin des Hauses, Frau Seeger, hat er die Vorbereitungen der Tagung tatkräftig unterstützt. Schon jetzt gebührt Joachim Buchheister und dem ganzen Oberverwaltungsgericht unser herzlicher Dank.

Ich begrüße ferner als unseren Gast Herrn Präsidenten Wiwinius vom Supreme Court von Luxemburg als Vertreter des „Network of the Presidents of the Supreme Judicial Courts of the European Union“ (NPSJC). Wir haben auch Herrn Vizepräsidenten Kees Sterk vom Richterrat der Niederlande als Vertreter des „European Network of Councils for the Judiciary“ (ENCJ) eingeladen. Er ist leider verhindert. Wir wollen unsere Kooperation mit diesen unseren beiden europäischen Schwesterorganisationen gerne vertiefen. Damit unterstreichen wir unsere gemeinsame Überzeugung, dass die europäische Integration auch eine Integration der Mitglieder der jeweiligen „dritten Gewalt“ in den Mitgliedstaaten der EU voraussetzt. Das ENCJ ist mit gutem Beispiel vorangegangen, indem es einen Repräsentanten der ACA-Europe zu seinen Tagungen im vergangenen Jahr in Lissabon und in diesem Jahr in Bratislava eingeladen hat. Wir sollten das aufgreifen und fortsetzen; es könnte eine gute Tradition werden. Ferner begrüße ich in unserer Mitte Frau Erin Jackson, die ihre juristische Dissertation über Richtervereinigungen schreibt und hierzu auch die ACA beobachten möchte. Seien auch Sie uns willkommen.

Es wird Ihnen aufgefallen sein, dass wir heute eine größere Anzahl an Dolmetschern haben als gewöhnlich. Das liegt daran, dass Sie dem Seminar nicht nur, wie gewohnt, auf Englisch oder auf Französisch, sondern diesmal auch auf Deutsch folgen können. Damit soll nicht auf „kaltem Wege“ Deutsch als dritte Arbeitssprache der ACA eingeführt werden. Aber zum einen sprechen viele von Ihnen, wie ich weiß, sehr gut und sehr gerne Deutsch, und warum sollen wir dem hier in Deutschland nicht entgegenkommen. Und zum anderen haben wir einige Zuhörer vom hiesigen Oberverwaltungsgericht, die sich über die Übersetzung ins Deutsche freuen werden. Bei unseren Dolmetschern bedanke ich mich schon jetzt für die Arbeit und Mühe, die sie mit uns sicherlich haben werden.

Wie Sie wissen, ist die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Deutschland dreistufig organisiert. Es ist mein Wunsch, Ihnen als unseren europäischen Gästen alle drei Stufen dieser Gerichtsbarkeit möglichst anschaulich vorzustellen.

Nachdem wir Anfang Dezember des letzten Jahres im Verwaltungsgericht Köln bei einem Gericht der unteren Stufe zu Gast sein durften, treffen wir hier im Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg bei einem Gericht der mittleren Stufe zusammen. In Deutschland gibt es 51 Verwaltungsgerichte auf der unteren Stufe und 15 Oberverwaltungsgerichte auf der mittleren.

Grundsätzlich hat jedes der 16 Länder Deutschlands ein eigenes Oberverwaltungsgericht, nur die Länder Berlin und Brandenburg unterhalten auf der Grundlage eines zweiseitigen Staatsvertrages dieses gemeinsame Obergericht. Im kommenden Jahr 2020 werden wir uns dann in Leipzig bei dem obersten Verwaltungsgericht: dem Bundesverwaltungsgericht wiedersehen. Zugleich erleben Sie auf diese Weise mehrere Seiten unseres vielgestaltigen Landes: zu Beginn das westlich orientierte, katholische Köln am Rhein; am Ende der deutschen Präsidentschaft mit Leipzig eine Stadt im Kernland der evangelischen Reformation, zugleich eine der Vorzeigestädte der ehemaligen sozialistischen Republik im Osten Deutschlands; und dazwischen heute die Hauptstadt Berlin.

Das Gebäude, in dem wir uns befinden, ist in den ersten Jahren des 20. Jahrhunderts errichtet worden, und zwar von vornherein als Gebäude für ein oberes Verwaltungsgericht, nämlich für das Oberverwaltungsgericht des damaligen Königreichs Preußen. Preußen umfasste seinerzeit etwa zwei Drittel des Gebietes und zwei Drittel der Bevölkerung des damaligen Deutschen Reiches. Man muss dazu wissen, dass es vor dem Zweiten Weltkrieg kein höchstes Verwaltungsgericht auf Reichs- oder Bundesebene in Deutschland gab. Auch in den Ländern wurden Verwaltungsgerichte erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts nach und nach eingerichtet, beginnend 1863/64 im Großherzogtum Baden, dann in Württemberg und Bayern und 1875 schließlich in Preußen, hier in Berlin. Das Preußische Oberverwaltungsge-

richt erhielt dann 30 Jahre später dieses repräsentative Gebäude im Stil eines Neo-Barock. Zu diesem Zeitpunkt hatte seine sehr liberale Rechtsprechung schon weit über Preußen hinaus Berühmtheit erlangt.

Bekanntlich ging Preußen im Zweiten Weltkrieg unter. Dieses Gebäude hatte die Bombardierungen einigermaßen überstanden und beherbergte nach dem Kriege zunächst das Bezirksverwaltungsgericht für den britischen Sektor Berlins und vorübergehend das Oberverwaltungsgericht für die Stadt (West-) Berlin, ehe 1953 mein eigenes Gericht: das soeben neu gegründete Bundesverwaltungsgericht hier einzog. Jetzt erst gab es in der Bundesrepublik Deutschland ein oberstes Verwaltungsgericht, um die Rechtsprechung der damals elf Länder zu vereinheitlichen und wo nötig fortzuentwickeln. Fünfzig Jahre lang amtierte das Bundesverwaltungsgericht in Berlin, und zwar hier in diesem Hause. Erst als im Zuge der deutschen Wiedervereinigung das Parlament und die Bundesregierung von Bonn nach Berlin verlegt wurden, zog das Bundesverwaltungsgericht im Jahre 2002 nach Leipzig um und machte in diesem Gebäude Platz. Seither residiert hier der legitime Nachfolger des ursprünglichen Hausherrn: das Oberverwaltungsgericht von Berlin und seit 2005 zugleich von Brandenburg.

Unser heutiges Seminar bildet den zweiten Teil eines Zwillingspaars. Den ersten Teil in Dublin haben wir alle noch in allerbesten Erinnerung, und ich danke Frank Clarke und seinem irischen Team noch einmal für die großartige Organisation und inhaltliche Gestaltung. Nachdem wir uns in Dublin mit der inneren Arbeitsweise unserer Höchstgerichte beschäftigt haben, wollen wir hier in Berlin die Funktion der Höchstgerichte und den Zugang zu ihnen thematisieren. Dabei wird etliches von dem wiederaufgerufen, fortgesetzt und vertieft, was wir in Dublin angesprochen haben; und es wird um weitere Gesichtspunkte ergänzt. Insofern bilden beide Seminare zwei Hälften einer Einheit. Übrigens dürfte noch eine dritte Hälfte hinzutreten: Das nächste Seminar, das unsere tschechischen Freunde im September in Brno ausrichten

wollen, greift die eine oder andere Fragestellung wieder auf und fügt Weiteres hinzu. Und der Vorstand hat gestern noch beschlossen, der Generalversammlung eine zusätzliche Ergänzung vorzuschlagen: Im Wege der nächsten „transversal analysis“ soll das Ganze mit den nötigen statistischen Zahlen und Daten unterlegt werden. Schon jetzt möchte ich Sie alle bitten, sich an dieser Erhebung zu beteiligen.

Dass wir uns so gründlich mit uns selbst beschäftigen, hat seinen guten Sinn. In der Vergangenheit haben wir oft unsere Rechtsprechung zu Fragen des materiellen Rechts miteinander verglichen und Gemeinsamkeiten und Unterschiede festgestellt, und wir werden es auch in Zukunft weiter so halten. Für diesen Rechtsprechungsvergleich ist die ACA-Europe gegründet worden, das ist ihr hauptsächlicher Zweck. Um aber Gemeinsamkeiten und Unterschiede nicht nur festzustellen, sondern auch wirklich zu verstehen, müssen wir um die jeweiligen Entstehungsbedingungen dieser Judikaturen wissen, um die Größe und Struktur der jeweiligen Gerichte, ihren Case-load, ihre Zugangsvoraussetzungen und ihren internen „Maschinenraum“. All dies sind Umstände, die sich kaum aus Büchern lernen lassen; es sind Umstände, die nur wir selbst uns aus unserer täglichen Erfahrung wechselseitig erzählen können. Insofern bieten diese Seminare für uns alle unschätzbare Erkenntnisquellen. Wir alle haben das in Dublin schon erfahren, und wir werden es hier in Berlin und zweifellos erneut in Brno wiederum erleben.

Wir wollen unsere Erkenntnisse auch nicht nur für uns behalten. Die Generalberichte in Auswertung der Antworten auf die Fragebögen sind ja schon eine wahre Fundgrube, und sie sind auf unserer Homepage allgemein zugänglich. Dasselbe wird für die Ergebnisse der „transversal analysis“ gelten. Vielleicht fassen wir dann die statistischen Zahlen sowie die Berichte und weiteren Erkenntnisse aus Dublin, aus Berlin, auch aus Brno in einer gesonderten Veröffentlichung zusammen. Die Fachwelt dürfte das brennend interessieren.

[...]

Nun also zum heutigen Seminar. Dessen inhaltliche Konzeption lag und liegt wieder in den bewährten Händen meiner Kollegen Dr. Günther und Dr. Barrón. Sie haben das Seminar wieder mit einem Fragebogen vorbereitet, auf den sehr viele von Ihnen sehr genau und informativ geantwortet haben; dafür ganz herzlichen Dank. Carsten Günther und Alban Barrón haben die Antworten ausgewertet und auf dieser Grundlage den „Generalbericht“ erstellt. Carsten Günther wird unser Seminar eröffnen, indem er diesen „Generalbericht“ kurz vorstellt.